

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Durchführung des
Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der
Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der
Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung
Straße und Eisenbahn bei der Stadt
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 13. Februar 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Umweltausschuss	01.02.2012	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	09.02.2012	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information über die Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt bei der Stadtverwaltung Heidelberg und den städtischen Betrieben und Organisationseinheiten zur Kenntnis.

Sitzung des Umweltausschusses vom 01.02.2012

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2012

Ergebnis: Kenntnis genommen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1 UM 2	+	Umweltsituation verbessern; Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima Begründung: Qualifizierung der zuständigen MitarbeiterInnen durch die regelmäßigen Schulungen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen der Betriebe der Mitarbeiter im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren beim Umgang und Transport von gefährlichen Gütern. Damit wird sichergestellt, dass die Gefahrgüter fachgerecht transportiert werden und keine Gefahren für die Bürger, die Mitarbeiter und die Umwelt entstehen.
UM 8	+	Ziel/e: Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern Begründung: Eigenständiges und kompetentes Handeln in Eigeninitiative der „beauftragten“ und „sonstigen verantwortlichen Personen“ bei der Beförderung der Gefahrgüter ist ein Beitrag zur Verbesserung der gesamten Umweltsituation.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Im Kalenderjahr 2010 hat die Stadt Heidelberg ca. 4.172,1 Tonnen gefährliche Güter befördert. Die Entwicklung der Gefahrgutbeförderungsmenge im Jahr 2010 (Tabellen 1.1 - 1.2 Jahresbericht 2010) zeigt gegenüber 2009 eine geringfügig steigende Tendenz. Durch die städtischen Betriebe werden fast alle neuen Klassen der Gefahrgüter transportiert (Tabelle 1.3, Jahresbericht 2010). Deshalb ist das Spektrum der auszuführenden Aufgaben in den städtischen Betrieben sehr vielfältig und es gelten folgende einschlägige Rechtsvorschriften: „Gefahrgutbeförderungsgesetz“ (GGBefG), „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) mit den Anlagen A und B des „Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) und den Regelungen der „Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ (GbV).

Entsprechend den rechtlichen Vorschriften ist der Unternehmer/Betriebsinhaber für die ordnungsgemäße Durchführung von Gefahrguttransporten verantwortlich. Als Vertreter des Unternehmens „Stadt Heidelberg“ steht Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner in dieser Verantwortung. Mit der Bestellung zur Gefahrgutbeauftragten (EU-Sicherheitsfachkraft) wurden die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten Frau Valentina Haag übertragen, die als Stabsstelle dem Bürgeramt zugeordnet ist.

Laut der Bestellung ist der komplette Aufgabenbereich eines Gefahrgutbeauftragten (Gb) und damit auch die volle Verantwortung entsprechend § 9 (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) für die gesamte Gefahrgutorganisation der Stadt von der Gefahrgutbeauftragten zu erbringen. Hierzu zählen die

- Gesamtorganisation und die Planung der Gefahrgutbeförderung in städtischen Ämtern, Betrieben und Organisationseinheiten,
- fachliche Beratung und eine umfassende Erledigung der Beförderungsaufgaben im Hinblick auf das Spektrum der gefahrgutrelevanten Produkte,
- ämterübergreifende Koordination in allen Fragen der Beförderung der Gefahrgüter.

Derzeit gibt es 12 Ämter mit ca. 80 Betrieben bzw. Organisationseinheiten, die täglich Gefahrguttransporte im Sinne der Vorschriften bei der Erledigung der betrieblichen Aufgaben durchführen.

Für die Durchführung der Beförderung von Gefahrgütern sind 27 beauftragte Personen (bP) und ca. 340 sonstige verantwortliche Personen (svP) gemäß der individuellen Aufgabenbeschreibung eingesetzt.

Es werden folgende Betriebsarten durchgeführt: Eigentransporte, Versorgungs- und Entsorgungsfahrten, stationäre Schadstoffsammlung, mobile Schadstoffsammlung.

Diese Betriebsarten beinhalten folgende Tätigkeiten: **Übernahme, Verpacken / Auspacken / Sortieren, Verladen, Be- und Entladen, Einsammeln, Versenden, Befüllen, Sortieren und Befördern** von Gefahrgütern.

Die sichere, fachgerechte und gesetzeskonforme Durchführung des Transportes gefährlicher Güter wird durch regelmäßige und anlassbezogene **Überwachungen und Kontrollen** der städtischen Ämter und Betriebe, die selbst Gefahrguttransporte im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) durchführen, sowie der Ämter, die solche Dienstleistungen durch Dritte ausführen lassen, durch die Gefahrgutbeauftragte der Stadt Heidelberg sichergestellt. Durch diese Maßnahmen wird auch die Überwachung der eingesetzten Subunternehmen oder von sonstigen beauftragten Dritten bei der Anlieferung, Übernahme oder dem Transport im Sinne des § 1c GbV durch die Gb der Stadt Heidelberg wahrgenommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten stellt die **Qualifizierung** aller beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen innerhalb der Stadtverwaltung Heidelberg dar, was insbesondere die Umsicht, Sicherheit und Kompetenz der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren bei Beförderung der gefährlichen Güter verbessert. Die Qualifizierung erfolgt durch regelmäßige **Schulungen und Unterweisungen**, die von der Gefahrgutbeauftragten vorgenommen werden.

Alle beauftragten Personen, sonstige verantwortliche Personen oder Fahrer sind entsprechend § 6 GbV bzw. *Kapitel 1.3 ADR, Anlage B* geschult und unterwiesen worden. Die Schulungen werden für jeden Betrieb, differenziert nach Betriebsart, Zuständigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der im Betrieb beförderten Gefahrgüter von der Gefahrgutbeauftragten durchgeführt (siehe Anlage 1, Gefahrgutbericht). Im Jahr 2010 ist eine Vielzahl weiterer Unterweisungen durchgeführt worden. Als Unterweisung versteht man eine kurze Schulung, bei der alle zur Erfüllung einer Arbeitsaufgabe notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. Bei den Unterweisungen lag das Hauptgewicht auf der Vermittlung von Verhaltensweisen und Verantwortungsbewusstsein, insbesondere im Hinblick auf die unmittelbare Tätigkeit der Betroffenen MitarbeiterInnen. So wurden Kenntnisse anhand der entwickelten Checklisten und Handlungsanweisungen in Form von Unterweisungen bzw. kurzen Schulungen vermittelt. Die Schulungen erfolgten handlungsorientiert durch praktisches Vorführen, eigenständiges Ausführen mit anschließenden gemeinsamen Erfolgskontrollen und, falls erforderlich, entsprechenden Korrektur hinweisen.

Die Gefahrguttätigkeit der Ämter und die Tätigkeit der Gefahrgutbeauftragten werden dem Oberbürgermeister als Verantwortlichem im Sinne der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Form eines Jahresberichtes vorgelegt.

Die **Erstellung** und **Fortschreibung** des Jahresberichtes über die oben beschriebenen Tätigkeiten, sowie bei Bedarf Unfallsachbearbeitung einschließlich Risikoanalyse und Erarbeitung präventiver Maßnahmen, werden von der Gefahrgutbeauftragten bewerkstelligt.

Die Gefahrguttransporte sind ein wesentlicher und qualitativ anspruchsvoller Teil der Arbeit der betroffenen Mitarbeiter. Der qualitativen Ausweitung des Umfangs der Aufgaben und insbesondere der Brisanz der immer dringender werdenden Fragen des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Durchführung von Gefahrguttransportaufgaben wird durch **Schulungs- und Informationsarbeit innerhalb der städtischen Ämter** Rechnung getragen. Das führt zur Sensibilisierung der Mitarbeiter beim Transport von Gefahrgütern und trägt dazu bei, das permanente Unfallrisiko sowohl für den Einzelnen als auch für die Umwelt weitgehend auszuschließen oder mindestens deutlich zu reduzieren. Außerdem wird in nicht unerheblichem Umfang eine Verbesserung der Arbeitsqualität in den betroffenen Bereichen unterstützt.

Um die Tätigkeit der beauftragten Personen und der sonstigen verantwortlichen Personen noch effektiver zu organisieren sind fach- und tätigkeitsbezogene Merkblätter, Checklisten und Handlungshilfen entwickelt worden (Anlagen 2-5).

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Gefahrgutjahresbericht 2010,
A 1.1	Gefahrgutaufkommen 2010
A 02	Merkblatt für Fahrzeugführer der Berufsfeuerwehr
A 03	Merkblatt „Transport umweltgefährdende Stoffe“
A 04	Lieferschein/Beförderungspapier
A 05	Checklisten für die Abholung von Altöl mit einem Saug-Druck-Tankfahrzeug
A 06	Jahresplanung Bereich Gefahrgut 2010